



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 50 (S. 511)**  
Titel                       **Dienstanleitung zum Steuergesetz (Änderung)**  
Ordnungsnummer       **631.5**  
Datum                     23.11.1988

[S. 511] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die nachfolgend genannten Ziffern der Dienstanleitung zum Steuergesetz vom 3. Juli 1952 werden wie folgt geändert:

189<sup>quater</sup> Abs. 3. Nicht abziehbar sind freiwillig geleistete Beiträge, die dazu dienen, das eigene Vorsorgekapital und damit die späteren Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen an den Steuerpflichtigen zu erhöhen. Als freiwillig geleistet gelten Beiträge zum Einkauf von Beitragsjahren, wenn sie statutarisch oder reglementarisch nicht vorgesehen oder ihre Höhe in Statuten oder Reglement nicht nach schematischen Kriterien, die sich nach dem beitragspflichtigen Einkommen richten, begrenzt ist.

189<sup>sexies</sup> Abs. 5 wird aufgehoben.

II. Die neuen Bestimmungen gelten für die Einschätzungen 1989 und folgende.

III. Veröffentlichung der revidierten Bestimmungen der Dienstanleitung zum Steuergesetz im Amtsblatt (Textteil) und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. November 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                   Der Staatsschreiber:  
Wiederkehr                     Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.04.2015]